

Kreis-Ehrungsordnung (KEO)

des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne

Der Volleyballkreis Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne, im Folgenden mit „VK“ abgekürzt, würdigt die Verdienste einzelner Personen und Vereine, sowie besondere Leistungen von Mannschaften seiner Mitglieder, nach dieser KEO. Die Möglichkeit der Ehrung durch den Westdeutschen Volleyball-Verband e.V. (WVV) bleibt von dieser KEO unberührt.

§ 1 Ernennungen (Wahlen)

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden des VK auf Lebenszeit kann durch den Kreistag des VK gewählt werden, wer das Amt des Kreis-Vorsitzenden des VK mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Der VK hat jeweils nicht mehr als 2 (zwei) Ehrenvorsitzende.
- (2) Zum Ehrenmitglied des VK auf Lebenszeit kann durch den Kreistag des VK gewählt werden, wer sich um den Volleyballsport und den VK in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Der VK hat jeweils nicht mehr als 7 (sieben) Ehrenmitglieder.

§ 2 Auszeichnungen

- (1) Der Kreisausschuss kann im Namen des VK Personen für ihre langjährige Mitarbeit in einem Organ des VK oder für besondere Verdienste im Volleyballsport, sowie an Personen von Nichtmitgliedern (Förderern), einen Ehrenpreis verleihen.
- (2) Mannschaften und Vereine des VK, die in einer Spielzeit besondere Erfolge erreicht haben, können vom Kreisausschuss im Namen des VK mit einem Ehrenpreis bedacht werden.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Wahl zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ist der Kreisausschuss des VK.
- (2) Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehrenpreisen gemäß § 2 sind die Mitglieder des VK und der Kreisausschuss des VK.
- (3) Aussagefähige Anträge gemäß Ziffer (2) müssen mindestens 2 (zwei) Monate vor dem für die Verleihung vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich (formlos) beim Kreis-Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 4 Entscheidung und Verleihung

- (1) Über die Anträge gemäß § 3 Ziffer (1) entscheidet der Kreistag; über Anträge gemäß § 3 Ziffer (2) entscheidet der Kreisausschuss des VK.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied des VK sowie die Verleihung der Ehrenpreise gemäß § 2 soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (3) Die Ehrung wird im Regelfall von einem Kreisausschussmitglied vorgenommen.

§ 5 Ehrengaben (Wanderpokale, Urkunden, Volleybälle usw.)

- (1) Mannschaften von Mitgliedsvereinen die an Kreismeisterschaften und/oder Pokalendrundenturnieren des VK bzw. der KVJ teilgenommen haben, erhalten jeweils eine Urkunde über ihre Platzierung.
- (2) Für die Sieger im Kreispokal der Damen und Herren stiftet der VK je einen Wanderpokal; gleiches gilt für die Meister der jeweiligen BFS-Spielklassen bei den Damen-, Mixed- und Herrenspielrunden.
- (3) Mögliche weitere Ehrengaben (z.B. Volleybälle) können auf Beschluss des Kreisausschusses bzw. des Kreis-Jugendausschusses ausgelobt werden. Dies wird mit der entsprechenden Einladung zur Veranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Wanderpokale sind mit der Gravur des Vorjahressiegers zur entsprechenden Siegerehrung bereitzuhalten oder dem Kreisausschuss bzw. dem Kreis-Jugendausschuss spätestens 4 (vier) Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung vorher zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wanderpokale verbleiben nach fünfmaligem Gewinn beim Gewinner.
- (6) Die Verleihung der Ehrengaben erfolgt im Anschluss an die entsprechende Veranstaltung im Regelfall durch ein Mitglied des Kreisausschusses bzw. des Kreis-Jugendausschusses.

§ 6 Ordnungsstrafen

- (1) Konnte ein Wanderpokal bei der entsprechenden Siegerehrung nicht überreicht werden, weil vom Vorjahressieger dieser Wanderpokal nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurde (§ 5 Ziffer (4)), wird dem betreffenden Mitglied des VK eine Ordnungsstrafe in Höhe von Euro 50,00 auferlegt.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung des Wanderpokals hat das betreffende Mitglied des VK die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. die Reparaturkosten in voller Höhe zu tragen. Zusätzlich kommt Ziffer (1) zur Anwendung, wenn die Mitteilung über den Verlust bzw. der Beschädigung des Wanderpokals nicht spätestens 4 (vier) Wochen vor der Veranstaltung dem Kreisausschuss bzw. dem Kreis-Jugendausschuss mitgeteilt wurde.
- (3) Die Erteilung der Ordnungsstrafe sowie die Abwicklung der notwendigen Formalitäten gemäß Ziffer (2) erfolgt durch den Kreisausschuss, vertreten durch den Kreis-Spielwart bzw. dem Kreis-Breiten- und Freizeitsportwart oder durch den Kreis-Jugendausschuss, vertreten durch den Kreis-Jugendwart. Die entsprechenden §§ der Verbands-Spielordnung (VSPO), der Kreis-Spielordnung (KSPO), der Kreis-Breiten- und Freizeitsportordnung (KBFSO) und der Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO) kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten für Ehrenpreise und Ehrengaben sowie für die Gravur der Wanderpokale trägt der VK bzw. die KVJ.
- (2) Die KEO tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch den Kreistag des VK am 29.11.2002 in Kraft.